

Informationen zur Notbetreuung

(In Anlehnung an die Vorgaben des Kultusministeriums vom 28.03.2020)

Seit dem 17. März 2020 bieten die Schulen in Hessen für Schülerinnen und Schüler eine sogenannte Notbetreuung an. Einen Anspruch auf die Notbetreuung haben Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Elternteil in sogenannten kritischen Infrastrukturen beschäftigt und dieser am Arbeitsplatz unabhkömmlich ist. Dies gilt gleichermaßen für Alleinerziehende.

Die Notbetreuung dient ausschließlich dazu, Kinder aufzunehmen, deren ...

Sozialkontakte der Kinder möglichst einschränken

Vorgaben für die Notbetreuung

Die Notbetreuung sollte in möglichst kleinen Gruppen erfolgen. Die Gruppengröße bestimmt sich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,5 bis 2 Metern. Demzufolge versuchen wir möglichst kleine Gruppen zu bilden.

Die Räume werden mehrmals täglich für einige Minuten bei weit geöffneten Fenstern gelüftet. Dies trägt dazu bei, die Konzentration von Keimen in der Luft zu verringern. Außerdem verbessert regelmäßiges Lüften das Raumklima und verhindert das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute.

Im Übrigen gelten selbstverständlich auch hier die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes:

- Handhygiene
- Abstand halten
- Husten-/ Schnupfenhygiene

Unterrichtsgängen mit den o.g. Kleingruppen im Freien, also an der frischen Luft („gemeinsamer Spaziergang“ im Park, im Wald etc.) stehen keine Bedenken entgegen, da sich das Virus dort schlechter überträgt als in geschlossenen Räumen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (insbesondere zu einem ausreichenden Abstand und zur Meidung von Menschenansammlungen) sind auch im Freien zu beachten.

Nicht betreut werden können Kinder, wenn sie

- Krankheitssymptome aufweisen,
- In Kontakt zu infizierten Personen stehen oder standen
- Sich in einem Risikogebiet für Infektionen aufgehalten haben
-

Welches Personal kann in der Notbetreuung eingesetzt werden?

- Für die Notbetreuung können grundsätzlich alle vorhandenen Personalressourcen genutzt werden, also Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) sowie sonstige Fachkräfte, die im Ganztagsbereich tätig sind.
- Für Personal ab einem Alter von 60 Jahren und alle, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt, sowie Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) kann ein etwaiger Einsatz in der Notbetreuung nur auf freiwilliger Basis erfolgen.